SATZUNG



Beratung4Kids e.V.

Stutenweg 11 33649 Bielefeld

E-Mail: info@beratung4kids.de

Internet: www.beratung4kids-ev.de

www.beratung4kids.de

© Beratung4kids e.V.

August 2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz	. 5
§ 2 Zweck	
§ 3 Mitgliedschaft	
§ 4 Vorstand	
§ 5 Mitgliederversammlung	. 7
§ 5a Virtuelle Mitgliederversammlung	. 8
§ 6 Auflösung. Anfall des Vereinsvermögens	. 8

Satzung der Beratung4Kids e.V.

Gründungsversammlung am 29.09.2008

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 01.11.2008 zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 31.05.2015 zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 21.10.2018 zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 22.08.2020

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Beratung4Kids"
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 3. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beratung von Jugendlichen. Der Verein betreibt die Internetseite www.beratung4kids.de, die Onlineberatung für Jugendliche anbietet. Der Verein ist für Betrieb und Aufrechterhaltung der Technik sowie der Beratung zuständig.
- 2. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
 Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.

- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt bzw. wenn der Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung anzuhören.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge Geldbeiträge zu leisten. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes eine Befreiung von der Jahresgebühr vornehmen.

§ 4 Vorstand

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus einem*einer Vorsitzenden, einem*einer zweiten Vorsitzenden, einem*einer Schriftführer*in, einem*einer Kassierer*in und einen bis drei Beisitzern*innen.
 Der*Die Vorsitzenden, der*die stellvertretende Vorsitzende und der*die Kassierer*in müssen volljährig sein.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende, der*die zweite Vorsitzende und der*die Kassierer*in. Vertretungsberechtigt sind stets zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB ist ausgeschlossen.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4. Der Vorstand tritt auf Einladung des*der Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung des*der zweiten Vorsitzenden bzw. des*der Kassierers*in zusammen.

 Für den Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes benennt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Au\u00dBerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt.
- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Email oder Post.
- 3. Die Versammlung wird geleitet durch den*die Vorsitzende und im Falle dessen*deren Verhinderung durch den*die zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechs wöchigen Frist erneut einzuberufen. Für diese Mitgliederversammlung gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht, darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu unterschreiben ist.

§ 5a Virtuelle Mitgliederversammlung

- An Stelle der Mitgliederversammlung kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- 2. Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 5 gleichgestellt. In welche Form der Mitgliederversammlung stattfindet entscheidet der Vorstand.
- 3. § 5 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 gelten entsprechend.
- Die virtuelle Mitgliederversammlung findet über das Meeting-Portal der Beratung4Kids statt.
- 5. Zutritt zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie Rede-und Stimmrecht haben alle Mitglieder.
- 6. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.